

Antrag an den ordentlichen Bundesparteitag 2023 der Partei dieBasis

Antragsart:	Antrag zur Änderung der Bundeswahlordnung Par. 5 "Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate"	
Antrags Datum:	11.02.2023	
Von: [Vorname / Name / KV]		
Mitgliedsnummer:		
Antrag:	Es wird beantragt, die Wahlordnung wie folgt zu ändern:	
	Neue Fassung (Antrag)	Bisherige Fassung (Wahlordnung vom 21.03.2021)
	<p>(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 2)</p>	<p>(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel als Gruppenwahl stattfinden können. Vor der Gruppenwahl kann ein Stimmungsbild eingeholt werden.</p> <p>(2) Bei einer Gruppenwahl ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 2)</p>
Begründung:	<p>Gemäß BGB wird nach Satzung jede Position einzeln gewählt wie in der Satzung definiert. Lediglich gleiche Mandate können in Gruppenwahl erfolgen. Soll eine Gruppenwahl auch für unterschiedliche Mandate möglich sein, ist dies in der Satzung zu regeln. Die Bundessatzung vom 21.03.2021 sieht jedoch keine Gruppenwahl für unterschiedliche Mandate der Vorstandspositionen vor. Gleiches gilt für die meisten Landes- und Kreissatzungen</p> <p>Die Bundeswahlordnung steht hier im Widerspruch zur Bundessatzung vom 21.02.2021 und zu den gesetzlichen Wahlverfahren. Die Ausführungen über Gruppenwahl haben daher zu entfallen.</p>	